

FRIEDRICH ENGISCH STIFTUNG

HILFE FÜR KÖRPERBEHINDERTE

Satzung

§ 1

Die Stiftung trägt den Namen

Friedrich Engisch Stiftung

Sitz der Stiftung ist Freiburg i. Br.

§ 2

Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Sie hat den ausschließlichen Zweck, Menschen, die von Geburt an körperbehindert sind, dadurch zu helfen, dass sie ihnen einen materiellen Ausgleich für ihre Körperbehinderung gibt. Die Mittel hierzu sollen aus den Zinsen oder sonstigen Erträgen des Stiftungsvermögens genommen werden. Dabei soll die Unterstützung dieser Menschen tunlichst unmittelbar durch die Stiftungsleitung erfolgen, also nach Möglichkeit nicht dadurch, dass die Erträge der Stiftung an soziale Organisationen abgeführt werden, die ihrerseits den nach dem Stiftungszweck zu fördernden Personenkreis unterstützen.

Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Mitglieder des Vorstands können für ihren Arbeits- oder Zeitaufwand pauschale Vergütungen (Ehrenamtszuschläge) erhalten. Der Umfang der Vergütungen darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung der Stiftung.

Über die Vergabe von Stiftungsmitteln entscheidet der Vorstand. Ein Rechtsanspruch auf die Zuwendung von Stiftungsmitteln besteht nicht.

§ 3

Der Stiftung wird folgendes Anfangsvermögen zugewendet und ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten:

1. Sparguthaben bei verschiedenen Banken im Gesamtwert von ca. 700.000,00 DM.
2. Kaufvertragsansprüche aus zwei Grundstücksverkäufen in der Gemeinde Friesenheim, ca. 300.000,00 DM.
3. Ein Hausgrundstück auf Gemarkung Friesenheim, Flst.Nr. 10611, Im Eigen 30, Hf, Wohnhaus, Garage, mit 809 qm, Wert ca. 400.000,00 DM.
4. Ein Grundstück auf Gemarkung Freiburg i. Br., Flst.Nr. 10029, Hf, Zähringer Straße 373, mit 813 qm, welches bereits bebaut ist, aber noch weiter bebaut werden kann, Wert ca. 600.000,00 DM.

Es ergibt sich somit ein Gesamtwert von 2.000.000,00 DM, in Worten: zwei Millionen Deutsche Mark.

In den Jahren 1991 ff. erfolgten rechtliche Auseinandersetzungen, um Ansprüche der Stiftung gegenüber Dritten zu realisieren. Hierdurch entwickelte sich das Stiftungsvermögen wie folgt:

	DM
01.01.1996	1.567.739,35
01.01.1997	1.637.044,41
01.01.1998	1.671.447,20
01.01.1999	1.779.598,90
01.01.2000	1.895.475,52
01.01.2001	1.922.443,52

Nach Rücksprache mit der Stiftungsbehörde (Regierungspräsidium Freiburg) stellt der Vermögensstand zum 1. Januar 2001 das Grundstockvermögen der Stiftung dar. Es beträgt somit 1.922.443,52 DM = 982.929,75 Euro.

Ein Rückgriff auf die Substanz des Stiftungsvermögens ist nur im Notfalle zulässig. Das Vermögen der Stiftung kann durch weitere Zustiftungen oder sonstige Zuwendungen und die Zuschreibung unverbraucher Erträge erhöht werden.

§ 4

Organ der Stiftung ist der Vorstand. Er besteht aus zwei Personen. Sie vertreten die Stiftung gemeinsam und bestimmen gemeinsam ihre Nachfolger. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus und ist ein Nachfolger nicht bestellt, so wird der Nachfolger vom verbleibenden Vorstandsmitglied im Benehmen mit der Stiftungsbehörde bestellt.

Der Vorstand ist von den Beschränkungen des § 181 BGB insoweit befreit, als sie sich auf die Vertretung eines Dritten beziehen.

§ 5

Zu Satzungsänderungen ist der Vorstand nur im Einvernehmen mit der Stiftungsbehörde berechtigt. Eine Satzungsänderung kann den Stiftungszweck nicht verändern oder einschränken und bedarf im Übrigen zu Lebzeiten des Stifters dessen Zustimmung.

§ 6

Den nach dem Satzungszweck begünstigten Personen stehen durch eine einmalige oder mehrmalige oder auch auf Dauer erfolgende Zuwendungen keinerlei Rechtsansprüche gegenüber der Stiftung zu. Dies gilt unabhängig davon, dass der Vorstand bei etwaigen Dauergewährungen von Vergünstigungen nach Möglichkeit vermeiden soll, dass beim Begünstigten ein dadurch geschaffenes Lebensniveau herabgesetzt oder zerstört wird.

Ansonsten ist der Stiftungsvorstand in seinen Entscheidungen über die Gewährung von Vergünstigungen völlig frei und gegenüber dem Begünstigten nicht gebunden.

§ 7

Die Stiftung erfolgt auf unbestimmte Dauer. Solange ihre Lebensfähigkeit nach Maßgabe wirtschaftlicher Grundsätze nicht zerstört wird, kann sie aufgehoben werden. Sollten wirtschaftliche Bedingungen eine vorübergehende oder auch auf Dauer zunächst nicht absehbare Einschränkung oder Einstellung von Vergünstigungen nach dem Stiftungszweck erzwingen, hat der Vorstand zunächst zu versuchen, die Stiftung aufrechtzuerhalten, selbst wenn dabei Substanzverluste nicht zu vermeiden sein sollten. Nur dann, wenn eine Aufrechterhaltung der Stiftung nachhaltig nicht mehr möglich sein sollte, kann sie aufgehoben werden.

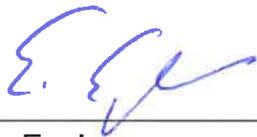
In diesem Falle fällt das noch vorhandene Vermögen einer zweckgleichen oder zweck-
ähnlichen Stiftung bürgerlichen Rechts zu, ersatzweise der Gemeinde Friesenheim oder
dem Landesfiskus Baden-Württemberg (in dieser Reihenfolge).

§ 8

Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, gelten die Bestimmungen der §§
90 ff. BGB sowie des Stiftungsgesetzes für Baden-Württemberg vom 4. Oktober 1977
(Gesetzblatt Seite 408) ergänzende.

Freiburg im Breisgau, den 8. Mai 2019

Der Stiftungsvorstand



Egon Engler



Dr. Rainer Gantert